

Marienhal. So. u. F. u. W. 1/6 M., 9 D., So. u. W. 1/7 M.  
Marienstern. W. 6 M. (nach Möglichkeit). 1/7 Schul-  
eber Segen-W. 1/7 Konventum. Fr. ab 1/8 Feierabend-S. So.  
u. W. M. nach 1/7, kurz nach 9 D. u. W. 1/8 Rosentanz u. W.  
Ginnal im Monat (gewöhnlich 8. So. im Monat) 1/2—1/3 An-  
kündigung, die für März wird über Faschings-Di. 4—5 gehalten, im  
Sommer (nach Ostern bis Ende Sept.) ist die Schul-Segen-W.  
an W. um 6. (um 1/7 ist keine.)

Nebelschütz. So. u. F. u. 8 M., W. 1/6 u. 6 M.  
Neuleutersdorf (Fernspr. 555, Amt Neuleutersdorf). So. u.  
W. 1/8 B. u. R. 9 D. u. W., 2 R. Am 2. So. im Monat u.  
2. Feiertag v. Ostern, Weihnachten 8 in Ebersbach.  
Hotel Stadt Zittau, 1/11 in Neuleutersdorf.

Obersdorf bei Zittau. So. u. F. 1/10 Sing-W., zu den  
3. So. im Monat und den 2. Feiertagen von Weihnachten, Ostern  
u. Pfingsten fällt der Gottesdienst aus. W. 6 M.

Ostritz. 6 R., 1/7 M., 1/8 Sch., 9 Uhr. D. u. W., 2 R.  
W. 1/7 M., 9 D. u. W. 1/8 H.

Ostro. W. 7 M., R. 10. So. So. F. 1/8 ab. G. u. R.  
1/7 M., 9 D. u. W., 2 R. So. u. F. u. R. 1/7 fr. bis 8 ab. G.  
jedersatz.

Radeberg. 7 Früh-M., Altarrede, 9 Pr. liturg. Amt, 1/8  
Herrgott.

Ralbitz. So. u. F. 1/6 u. 8 M., 2 R., W. 6 M.

Ratibitz. So. u. F. 1/6 Gottesdienst 1/6, D. u. W. 8 R., 5.

Reichenau. So. u. F. 9 D. u. W., 2 R., W. 8 M., 5.

Ronneburg. 2 So. im Mon. 1/11 D. u. W.

Rosenthal. So. u. F. 6 u. 9 M., Mo. 7 M., G. 8 M.

Sellendorf. 8 M., 9 D. u. W., 2 R., ab. 8 R. W. 6 u.  
2 M.

Storcha. So. 1/7 Früh-M., 9 D., W. u. G. G. R.

1/8 1/8 R. W. 1/7 M., W. 1/8 R.

Öster. Jeden 2. u. 4. So. 9 M., 2 R., W. 7 M.

Schlegiswalde. So. u. F. 7 M., 1/9 Sch., 1/10 G. u. W.

2 R. W. M. 6 u. 7.

Zittau (Fernspr. 954). So. u. F. 6, M., 1/8 M. mit G.

9 D. u. R. 1/11 Sch. mit Anpf., ab. 8 R. mit G., W. 7 u. 8

M. täglisch.

Wittenberg. G. 5 R., So. 1/2 D. u. W., 1/4 Christingleben.

R. W. Di. u. Do. u. G. 7 M., vor u. nach der M. W., Fr. ab.

1/8 R.

Eisenberg. 4. So. im Mon. 1/12 D. u. W.

Schmölz. Am legten So. im Mon. 1/12 D. u. W., die

anderen So. nur Gottesdienst.

Berantwortlich für den redaktionellen Teil: Hanschriftiliterarion

Geblein; für den Inseraten Teil: Erwin Schön. — Druck und

Verlag der "Saxonia-Buchdruckerei G. m. b. H." zu Dresden.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Verteilung von ausländischem Schmalz.

§ 1. Auf Abschnitt 1 der grauen Einfuhrzusatzkarte für ausländisches Schmalz werden 50 Gramm ausländisches Schmalz verteilt.

§ 2. Die Abschnitte sind in einem zum Butter- und Margarinehandel zugelassenen Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 angemeldet und vom Geschäftsinhaber in der üblichen Weise aufgerechnet und verpaßt bei einer der folgenden Meldestellen am 2. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 3. Meldestellen sind die Mitglieder der Butter- und Fettverarbeitungsgesellschaft und zwar die Firmen:

Otto Anders, Weitzerstraße 88,  
Georg Münnich, Grunaer Straße 31,  
Albert Rentner, Könneritzstraße 21,  
Gustav Rickmann, Schäferstraße 8,  
Giedek & Sohn, Weitzerplatz 10/12,  
Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien, Quer-  
alle 17,

Ullrich 17,

§ 4. Der Verkauf erfolgt am 6. und 7. Juni 1919.  
Die Abgabe vor diesem Zeitpunkt ist ungültig.  
§ 5. Der Preis bei der Abgabe an die Verbraucher beträgt für 50 Gramm 48 Pf., für ein Pfund 6,80 M.

§ 6. Zuüberhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 bestraft. Die Bestimmungen in § 4 der Bekanntmachung vom 16. November 1918 bleiben in Kraft.

Dresden, am 28. Mai 1919. Der Rat zu Dresden.

#### Verteilung von Marmelade.

§ 1. Auf Ausweis „300“ der Lebensmittelkarte (11. Mai bis 7. Juni 1919) wird ein halbes Pfund Marmelade verteilt.

§ 2. Krankenhäuser und Kliniken erhalten beim Wehrbezirk für Kräfte aus dem Heilstande Bezugsscheine über je ein halbes Pfund Marmelade für jedes belegte Bett.

§ 3. Die Kuszwelle und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai anzumelden und vom Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufzurechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 4. Meldestellen sind eingerichtet:

a. für die Großbetriebe des Kleinhandels, die Mitglieder der Gewerbegeellschaft Dresden Colonialwarenhändler u. d. h. in Dresden und die Mitglieder des Einlauffvereins Dresden Colonialwaren- und Produktenhändler in Dresden

die wiederholt bekanntgegebenen Stellen,

b. im übrigen die Firmen: Wachs & Höhne, Wallgässchen 4,  
Nostack & Waldamus, Kleine Posthofstraße 3, Framann & Co., Königstraße 5, Merbitz & Mehlert, Dienststraße 11, Bruno R. Hoffmann, Wintergartenstraße 72, Arthur Elsner, Ludwigstraße 5, Richard Ehleme, Kaiserstraße 1, J. M. Schmidt & Co., Neumarkt 12, Otto Kormann, Kirchstraße 20, Julius Weiß, Königstraße 9, Holm Kumpo, Poliphilusstraße 2.

§ 5. Die Abschnitte und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 anzumelden und von Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufgerechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 6. Meldestellen sind eingerichtet:

a. für die Großbetriebe des Kleinhandels, die Mitglieder der Gewerbegeellschaft Dresden Colonialwarenhändler u. d. h. in Dresden und die Mitglieder des Einlauffvereins Dresden Colonialwaren- und Produktenhändler in Dresden

die wiederholt bekanntgegebenen Stellen,

b. im übrigen die Firmen: Wachs & Höhne, Wallgässchen 4,  
Nostack & Waldamus, Kleine Posthofstraße 3, Framann & Co., Königstraße 5, Merbitz & Mehlert, Dienststraße 11, Bruno R. Hoffmann, Wintergartenstraße 72, Arthur Elsner, Ludwigstraße 5, Richard Ehleme, Kaiserstraße 1, J. M. Schmidt & Co., Neumarkt 12, Otto Kormann, Kirchstraße 20, Julius Weiß, Königstraße 9, Holm Kumpo, Poliphilusstraße 2.

§ 7. Die Abschnitte und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 anzumelden und von Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufgerechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 8. Die Abschnitte und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 anzumelden und von Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufgerechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 9. Die Abschnitte und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 anzumelden und von Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufgerechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 10. Die Abschnitte und Bezugsscheine sind in einem Kleinhandelsgeschäft am 30. oder 31. Mai 1919 anzumelden und von Geschäftsinhaber in der bisherigen Weise aufgerechnet und verpaßt der zuständigen Meldestelle am 2. oder 3. Juni 1919 abzugeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 11. Der Preis bei der Abgabe an die Verbraucher beträgt 1,80 Pf. für das Pfund.

§ 12. Zuüberhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 bestraft. Die Bestimmungen in § 4 der Bekanntmachung vom 16. November 1918 bleiben in Kraft.

Dresden, am 28. Mai 1919. Der Rat zu Dresden.

#### Geschäftsstellenverlegung.

Der 12/18 Wehrbezirk befindet sich vom 30. Mai 1919 ab nicht mehr Dohnaer Straße 16, sondern in der kleinen Schule baracke der 23. Bezirksschule, Röderstraße 19, Eingang durch den Hof.

Dresden, am 28. Mai 1919. Der Rat zu Dresden.

#### Verteilung von a. Kartoffeln und b. Kartoffelwalgemehl an Stelle von Kartoffeln.

Für das Gebiet der Stadt Dresden wird für die Woche vom 1. bis 7. Juni 1919 folgendes bestimmt:

1.

§ 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebensmittelkarten nach dem Satz von 5 Pf. pro Kopf und Woche zu beliefern.

§ 4. Gattungskästen, Schank- und Speisewirtschaften, Freuden-  
häuser, Kantine und bezgleichen erhalten Kartoffelbezugsscheine über

1. 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebensmittelkarten nach dem Satz von 5 Pf. pro Kopf und Woche zu beliefern.

§ 4. Gattungskästen, Schank- und Speisewirtschaften, Freuden-  
häuser, Kantine und bezgleichen erhalten Kartoffelbezugsscheine über

1. 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebensmittelkarten nach dem Satz von 5 Pf. pro Kopf und Woche zu beliefern.

§ 4. Gattungskästen, Schank- und Speisewirtschaften, Freuden-  
häuser, Kantine und bezgleichen erhalten Kartoffelbezugsscheine über

1. 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebensmittelkarten nach dem Satz von 5 Pf. pro Kopf und Woche zu beliefern.

§ 4. Gattungskästen, Schank- und Speisewirtschaften, Freuden-  
häuser, Kantine und bezgleichen erhalten Kartoffelbezugsscheine über

1. 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebensmittelkarten nach dem Satz von 5 Pf. pro Kopf und Woche zu beliefern.

§ 4. Gattungskästen, Schank- und Speisewirtschaften, Freuden-  
häuser, Kantine und bezgleichen erhalten Kartoffelbezugsscheine über

1. 1. Es werden beliebt:

die Wochentkartoffelkarten A und B (Nummer 1 der Gewerbe-

karte 1.—7. Juni 1919) mit je 3 Pfund Kartoffeln.

§ 2. Vereinsblätter, militärische Genesungsheime, Wohnquartiere, Krankenhäuser und Kliniken erhalten Kartoffelbezugsscheine in Höhe von drei Pfund für jede zu versiegende Person.

§ 3. Militärkrautkäse-Lebensmittelkarten, sowie Kartoffelkarten für Kräfte aus mit den durch sie nachgewiesenen Kartoffelmengen, Binnenländer-Lebens